

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 55

Ausgabetermin 6. Oktober 1951

Inhalt

21. 9. 1951	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Höchstpreise für Schrott, Gußbruch und Nutzeisen	897	26. 9. 1951	Anordnung zur Änderung der Anordnung über den Bezug von Zucker mittels Zuckerscheinen	910
26. 9. 1951	Verordnung über die Zulassung des freihändigen Verkaufs requirierter und wieder freigegebener beweglicher Sachen nach erfolgloser Ausbietung in öffentlicher Versteigerung	897	Berliner Zentralbank		
28. 9. 1951	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Körungen, für die Ausstellung von Deckerlaubnissen sowie für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen	898	Allgemeine Genehmigung Nr. 58/51 zu dem Militärregierungs-gesetz Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 nebst Anordnung gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs		
28. 9. 1951	Verordnung über Änderung des Einheitstarifes für Kraftfahrtversicherungen	898			
28. 9. 1951	Verordnung über Provisionen in der Kraftfahrtversicherung	909	Britische Militärregierung Berlin		
			7. 9. 1951	Änderung Nr. 1 zur Anordnung E (Neufassung 1. Juni 1951)	910

Zweite Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Höchstpreise für Schrott, Gußbruch und Nutzeisen.

Vom 21. September 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Im Exportgeschäft dürfen außer den nach der Anordnung über Höchstpreise für Schrott, Gußbruch und Nutzeisen vom 26. Juli 1949 (VOBl. I S. 233) zulässigen Preisen für Schrott und Gußbruch zusätzliche Entgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen und gewährt werden.

§ 2

Für die Gewährung der zusätzlichen Entgelte dürfen nur die Mehrerlöse verwendet werden, die sich aus dem Unterschied zwischen den nach der Anordnung vom 26. Juli 1949 zulässigen Höchstpreisen und den bei der Ausfuhr von Schrott und Gußbruch erzielten Preisen ergeben.

§ 3

(1) Ein zusätzliches Entgelt darf nur für den Teil der gelieferten Menge von Schrott und Gußbruch gewährt werden, für den eine Ausfuhrberechtigung nach dem vom Senator für Wirtschaft und Ernährung bekanntgemachten Verhältnis zwischen Inlandslieferungen und Ausfuhrberechtigung gegeben ist.

(2) Diese Vorschrift gilt entsprechend auch für den nachgeordneten Lieferer.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. September 1951.

310 — 1557/51 —

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Verordnung

über die Zulassung des freihändigen Verkaufs requirierter und wieder freigegebener beweglicher Sachen nach erfolgloser Ausbietung in öffentlicher Versteigerung.

Vom 26. September 1951.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über das Versteigerungsgewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1938 (RGBl. I S. 202) und des § 80 (2) der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091) wird verordnet:

§ 1

Auftraggeber für die nach den §§ 983, 979 BGB erfolgenden öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen, die von den Besatzungsmächten requiriert waren und deren Eigentümer nach Freigabe der Sachen nicht ermittelt werden können, ist das die Versteigerung veranlassende Besatzungskostenamt.

§ 2

Das Besatzungskostenamt kann einen Gerichtsvollzieher, einen öffentlich angestellten Versteigerer oder einen Bediensteten der Besatzungslastenverwaltung mit der Versteigerung beauftragen.

§ 3

Durch den Versteigerungsauftrag kann das Besatzungskostenamt den mit der Versteigerung Beauftragten schriftlich ermächtigen, die in der Ausbietung mangels angemessenen Gebots nicht zugeschlagenen Sachen binnen einem Monat nach Schluß der Ausbietung freihändig zu

verkaufen. Auf eine solche Ermächtigung muß in den im Versteigerungsraum auszuhängenden Versteigerungsbedingungen hingewiesen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. September 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Haas
Regierender Bürgermeister Senator

Verordnung

über die Erhebung von Gebühren für Körungen, für die Ausstellung von Deckerlaubnissen sowie für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen.

Vom 28. September 1951.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 18. November 1950 (VOBl. 1951 I S. 25) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Körung von Vatiertieren werden folgende Gebühren je Tier erhoben:

Bei:	Körgebühr	Deckerlaubnisgebühr
Hengsten	10,—	5,— DM
Bullen	3,—	3,— „
Ebern	2,—	2,— „
Schafböcken	1,—	1,— „
Ziegenböcken	0,50	1,— „

(2) Die Gebühren sind mit der Durchführung der Ankorung, bzw. mit der Ausstellung der Deckerlaubnis fällig.

§ 2

(1) Für Milchleistungsprüfungen sind folgende Gebühren zu erheben:

1. Für die Kennzeichnung von Rindern je Tier 0,20 DM.
2. Je Betrieb und Jahr bei einem kontrollierten

Bestand von: und einem Kontrollzeitraum von:

	4 Wochen	3 Wochen	2 Wochen
1 bis 10 Kühen	5,—	7,50	10,— DM
11 „ 20 „	6,—	9,—	12,— „
21 „ 50 „	8,—	12,—	16,— „
51 „ 100 „	15,—	22,50	30,— „
über 100 „	20,—	30,—	40,— „

(2) Die Gebühren sind bei Vorlage der jährlichen Kostenrechnung für die durchgeführten Milchleistungsprüfungen fällig.

§ 3

(1) Den Gebührenpflichtigen steht gegen die Heranziehung auf Grund dieser Verordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen einer mit dem ersten Tage nach der Heranziehung beginnenden Frist von zwei Wochen bei dem Senator für Wirtschaft und Ernährung anzubringen, der über den Einspruch beschließt.

(2) Gegen den Beschluß steht dem Gebührenpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 4

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Gebührenordnung zur Körordnung vom 8. Oktober 1947 (VOBl. 1948 S. 140) außer Kraft.

Berlin, den 28. September 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Eich
Regierender Bürgermeister Senator

Verordnung

über Änderung des Einheitstarifs für Kraftfahrversicherungen.

Vom 28. September 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird in Anpassung an das Preisrecht der Bundesrepublik Deutschland verordnet:

§ 1

In der Kraftfahrversicherung gilt für Verträge über die Haftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil-, Unfall- und Gepäckversicherung ausschließlich der Einheitstarif für Kraftfahrversicherungen 1950 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe, daß für Kraftfahrzeuge, die in Berlin ihren regelmäßigen Standort haben, erhoben werden:

- a) in der Haftpflichtversicherung nur 80 % der Beiträge des Einheitstarifs für Kraftfahrversicherungen 1950, und zwar bei:

Krafträder (Kennziffern 01, 09), mindestens jedoch 10,— DM,
Krankenfahrräder (Kennziffer 02),
Personenwagen (Kennziffern 11, 12, 17, 150), mindestens jedoch 60,— DM,
Personenmietwagen (Kennziffern 23, 28),
Omnibussen, Hotel- und Werkomnibussen (Kennziffern 31, 37, 38),
Lehromnibussen (Kennziffer 32),
Ersatzomnibussen (Kennziffer 29),
Omnibusanhängern (Kennziffer 300),
Sonderfahrzeugen (Kennziffern 60 bis 69);

- b) in der Haftpflichtversicherung nur 70 % der Beiträge des Einheitstarifs für Kraftfahrversicherungen 1950, und zwar bei:

Güterfahrzeuge (Kennziffern 41 bis 49),
Anhängern (Kennziffern 500, 600, 250);

- c) in der Fahrzeugvollversicherung nur 80 % der Beiträge des Einheitstarifs für Kraftfahrversicherungen 1950 bei allen in a) und b) genannten Fahrzeugarten.

§ 2

(1) Die Versicherer sind verpflichtet, die Versicherungsnehmer bei schadenfreiem Verlauf ihrer Verträge im Falle eines Gewinnes an diesem teilnehmen zu lassen.

(2) Näheres bestimmt nach Anhören der Versicherungsaufsichtsbehörde der Senator für Kreditwesen.

§ 3

Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge können hinsichtlich der Fahrzeugvollversicherungsverträge innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieser Verordnung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1952 mit der Maßgabe, daß der in dem Einheitstarif für Kraftfahrversicherungen 1950 festgesetzte Beitrag auch für den Teil der Versicherungsperiode erhoben wird, der über den 31. Juli 1952 hinausgeht.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (RGBl. I S. 200) aufgehoben.

(3) Der Einheitstarif für Kraftfahrversicherungen 1950 ist auf laufende Verträge erst mit Wirkung vom nächsten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Beitragsfälligkeitstermin anzuwenden.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) geahndet.

Berlin, den 28. September 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Hertz
Regierender Bürgermeister Senator

Anlage

zur Verordnung über

Änderung des Einheitstarifes
für Kraftfahrtversicherungen.

Vom 28. September 1951.

Einheitstarif für Kraftfahrtversicherungen 1950.

Fassung vom 28. September 1951.

Grundregeln

1. Gültigkeitsdauer und Anwendungsgebiet:

Der in § 1 der Verordnung über Änderung des Einheitstarifes für Kraftfahrtversicherungen vom 28. September 1951 genannte Einheitstarif für Kraftfahrtversicherungen 1950 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1952. Der Tarif findet auf Haftpflicht-, Fahrzeug- und Gepäckversicherungen von Kraftfahrzeugen Anwendung, die in Berlin ihren regelmäßigen Standort haben, und auf Kraftfahrt-Unfallversicherungen, die in Berlin abgeschlossen werden.

2. Geltungsbereich:

Die Versicherung gilt für Europa nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen. Weitergehender Versicherungsschutz: Anfrage bei der Direktion.

3. Zahlungsweise:

Die Beiträge des Tarifs sind Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Teilzahlung: Die halb- oder vierteljährliche Teilzahlung erfordert, soweit bei einzelnen Wagnissen nichts anderes bestimmt ist, einen Zuschlag von 3 bzw. 5 v.H. Der Mindestbetrag der einzelnen Teilzahlung ist 5,— DM.

Vorauszahlung: Bei Vorauszahlung der Beiträge auf drei Jahre werden 10 v.H., bei Vorauszahlung auf 5 Jahre 20 v.H. Nachlaß von der Vorauszahlung gewährt.

4. Steuer:

Die Versicherungssteuer beträgt für alle Zweige der Kraftfahrtversicherung 5 v.H. vom jeweils zu entrichtenden Beitrag einschl. etwaiger Geschäftsgebühren. Pfennigbeträge von 5 Pf. oder mehr sind auf 10 Pf. nach oben, Pfennigbeträge von weniger als 5 Pf. auf 10 Pf. nach unten abzurunden.

5. Kurztarif:

Für kurzfristige Versicherungen sind bei einer Versicherungsdauer

bis zu			
2 Wochen	10 v.H.	des Jahresbeitrages	
1 Monat	15	" "	"
2 Monaten	20	" "	"
3 "	30	" "	"
4 "	40	" "	"
5 "	50	" "	"
6 "	60	" "	"
7 "	70	" "	"
8 "	75	" "	"
9 "	80	" "	"
10 "	90	" "	"

Mindestbeitrag
und Mindestbetrag
für eine
Teilzahlung
3,— DM

über 10 Monate der volle Jahresbeitrag zu berechnen.

Diese Staffel gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes. Der sich so ergebende Betrag kann, wenn es sich um eine Versicherung von mindestens 2 Monaten Dauer handelt, gegen einen Zuschlag von 3 v.H. in zwei Teilen, bzw. wenn die Versicherung auf mindestens 4 Monate abgeschlossen ist, gegen einen Zuschlag von 5 v.H. in 4 Teilen entrichtet werden.

Kurzfristige Versicherungen können einmalig verlängert werden gegen Zahlung eines Teilzahlungszuschlages von 3 v.H. und des Unterschiedes zwischen dem ursprünglichen Beitrag und dem Beitrag, der für die Gesamtlaufzeit gilt, die sich aus der Verlängerung ergibt.

Ausnahme vom Kurztarif:

Für Fahrzeuge, die vorübergehend an Stelle des versicherten Fahrzeuges benutzt werden, wenn sich dieses zur Ausbesserung in einer Werkstatt befindet, wird kurzfristige Versicherung gegen Zahlung des auf die beantragte Zeit entfallenden Anteils des Jahresbetrages gewährt.

6. Mehrheitsnachlaß:

Bei der Versicherung einer größeren Anzahl von Wagnissen wird ein Mehrheitsnachlaß gewährt. Dieser beträgt, wenn in ein und derselben Versicherungsart

mehr als 15 Fahrzeuge versichert sind, 10 v.H.,

" " 30 " " " " 20 " "

" " 100 " " " " 30 " "

Bei der Ermittlung der dem Mehrheitsnachlaß zugrunde zu legenden Gesamtzahl der Fahrzeuge dürfen Krafträder, Sonderfahrzeuge im Sinne dieses Tarifs und Anhänger nicht mitgezählt werden. Wenn aber ein Mehrheitsnachlaß in Frage kommt, so darf dieser auch auf die Beiträge für Anhänger gewährt werden, nicht aber auf die Beiträge für Krafträder und Sonderfahrzeuge.

Bei Unfallversicherungen, die unabhängig von einem näher bezeichneten Fahrzeug sind, ist der Berechnung des Nachlasses statt der Zahl der Fahrzeuge die Zahl der zu versichernden Personen zugrunde zu legen.

Voraussetzung für den Mehrheitsnachlaß ist:

bei Haftpflicht-, Fahrzeug-, Unfall- und Gepäckversicherungen, die sich auf ein näher bezeichnetes Fahrzeug beziehen:

a) daß die Fahrzeuge Eigentum des Versicherungsnehmers sind,

b) daß die Fahrzeuge vom Versicherungsnehmer voll auf eigene Kosten unterhalten werden,

c) daß die Fahrzeuge auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind,

bei Unfallversicherungen, die unabhängig von einem näher bezeichneten Fahrzeug sind,

daß die versicherten Personen in einem firmenrechtlichen oder Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer stehen.

Ein Mehrheitsnachlaß ist mit Zustimmung der für den Sitz des Versicherungsunternehmens zuständigen obersten Landesbehörde auch dann zu gewähren, wenn die obengenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, trotzdem aber eine echte Gefahrenminderung vorliegt.

Der Mehrheitsnachlaß ist einer Behörde auf Antrag für sog. beamteneigene Kraftfahrzeuge zu gewähren. Beamteneigen ist ein Kraftfahrzeug, das für Dienstzwecke sowohl angeschafft und unterhalten oder bezuschußt, als auch nach der zurückgelegten Fahrstrecke zu mindestens 75 v.H. verwendet wird. Unter Behörden, die diesen Mehrheitsnachlaß beanspruchen können, sind die Dienststellen des Bundes, der Landes- und Gemeindebehörden sowie sonstige öffentliche Stellen zu verstehen. Den Beamten sind Angestellte der genannten öffentlichen Stellen gleichzustellen. Bei sog. beamteneigenen Kraftfahrzeugen genügt es, wenn die Voraussetzungen zu a) bis c) teils bei den genannten öffentlichen Stellen, teils bei den Beamten oder Angestellten erfüllt sind.

Der Mehrheitsnachlaß ist auch zu gewähren, wenn die Wagnisse von verschiedenen Versicherern in Deckung genommen werden. Auch in diesem Fall ist der Berechnung des Mehrheitsnachlasses die Gesamtzahl der Fahrzeuge des Versicherungsnehmers bzw. die Gesamtzahl der versicherten Personen zugrunde zu legen.

Die beteiligten Versicherer sind verpflichtet, sich gegenseitig von Veränderungen im Wagnisbestand Mitteilung zu machen, ohne daß es einer Anfrage bedarf.

Das Vorliegen der für den Mehrheitsnachlaß erforderlichen Voraussetzungen ist dem Vorstand des Versicherungsunternehmens vom Versicherungsnehmer oder von dem zu seiner Vertretung Befugten jeweils vor Beginn eines neuen Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung nachzuweisen.

Sind mehrere Versicherer beteiligt, so hat der Versicherungsnehmer deren Namen und die Anzahl der bei ihnen versicherten Wagnisse anzugeben.

Bei beamteneigenen Fahrzeugen ist diese schriftliche Erklärung von den zu rechtsgeschäftlicher Vertretung der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stellen Berechtigten abzugeben.

Anzuwendende Sonderbedingung für Haftpflicht-, Fahrzeug- und Gepäck- sowie Unfall-Versicherungen, die an bestimmte Fahrzeuge gebunden sind:

Sonderbedingung Nr. 1

Für den mit Rücksicht auf die größere Anzahl der Fahrzeuge gewährten Mehrheitsnachlaß gelten folgende Bestimmungen:

Voraussetzung für den Nachlaß ist, daß die Kraftfahrzeuge Eigentum des Versicherungsnehmers sind, daß sie von ihm voll auf eigene Kosten unterhalten werden und daß sie auf ihn zugelassen sind.

Bei sog. beamteneigenen Kraftfahrzeugen müssen diese Voraussetzungen teils bei der antragstellenden Behörde und teils bei den betreffenden Beamten erfüllt sein. Beamteneigene Kraftfahrzeuge sind Fahrzeuge, die zu Dienstzwecken sowohl angeschafft und unterhalten oder bezuschußt, als auch nach der zurückgelegten Fahrstrecke zu mindestens 75 v.H. verwendet werden. Der Antrag auf Gewährung des Mehrheitsnachlasses kann nur von der Behörde gestellt werden.

Unter Behörden, die diesen Mehrheitsnachlaß beanspruchen können, sind die Dienststellen des Bundes, der Landes- und Gemeindebehörden sowie sonstigen öffentlichen Stellen zu verstehen. Den Beamten sind Angestellte der öffentlichen Stellen gleichzustellen. Ein Mehrheitsnachlaß ist mit Zustimmung der für den Sitz des Versicherungsunternehmens zuständigen obersten Landesbehörde auch dann zu gewähren, wenn die obengenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, trotzdem aber eine echte Gefahrminderung vorliegt.

Die für den Mehrheitsnachlaß erforderlichen Voraussetzungen sind jeweils vor Beginn eines neuen Versicherungsjahres vom Versicherungsnehmer oder dem zu seiner Vertretung Befugten dem Vorstand des Versicherungsunternehmens durch schriftliche Erklärung nachzuweisen. Für beamteneigene Kraftfahrzeuge ist der Nachweis durch schriftliche Erklärung des zu rechtsgeschäftlicher Vertretung der Behörde oder Dienststelle der genannten Art Berechtigten zu erbringen. Sind mehrere Versicherer beteiligt, hat der Versicherungsnehmer deren Namen und die Anzahl der bei ihnen versicherten Wagnisse anzugeben.

Für die Mehrheitsnachlaßberechnung ist nur die Zahl der Fahrzeuge, auch wenn sich mehrere Unfallversicherungen auf ein Fahrzeug beziehen, zusammenzurechnen.

Der Nachlaß beträgt

bei mehr als 15 Fahrzeugen	10 v.H.,
" " " 30 "	20 "
" " " 100 "	30 "

Krafträder, Sonderfahrzeuge und Anhänger werden dabei nicht mitgezählt.

Bis zu 15 Fahrzeugen wird ein Nachlaß nicht gewährt. Der Nachlaß erhöht bzw. vermindert sich oder entfällt überhaupt, wenn die Anzahl der nach der vorstehenden Bestimmung für die Nachlaßgewährung in Betracht kommenden Fahrzeuge die angegebenen Grenzen überschreitet oder nicht mehr erreicht. Dies gilt für neu hinzukommende Fahrzeuge sofort, für die übrigen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Treffen Versicherungen, die an bestimmte Fahrzeuge gebunden sind, und Versicherungen, die unabhängig von einem näher bezeichneten Fahrzeug sind, zusammen, ist ihre Anzahl für die Ermittlung des Mehrheitsnachlasses zusammenzurechnen.

Anzuwendende Sonderbedingung für Unfall-Versicherungen, die unabhängig von einem näher bezeichneten Fahrzeug sind:

Sonderbedingung Nr. 2.

Für den mit Rücksicht auf die größere Anzahl der versicherten Personen gewährten Mehrheitsnachlaß gelten folgende Bestimmungen:

Voraussetzung für den Nachlaß ist, daß für die betreffenden Personen eine Versicherung lediglich gegen Kraftfahrzeugunfälle besteht und daß sie in einem firmenrechtlichen oder Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer stehen.

Die für den Mehrheitsnachlaß erforderlichen Voraussetzungen sind jeweils vor Beginn eines neuen Versicherungsjahres vom Versicherungsnehmer oder dem zu seiner Vertretung Befugten dem Vorstand des Versicherungsunternehmens durch schriftliche Erklärung nachzuweisen. Sind mehrere Versicherer beteiligt, hat der Versicherungsnehmer deren Namen und die Anzahl der bei ihnen versicherten Wagnisse anzugeben.

Für die Mehrheitsnachlaßberechnung ist die Zahl der Personen, auf welche die beschriebenen Voraussetzungen zutreffen, zusammenzurechnen.

Der Nachlaß beträgt

bei mehr als 15 Personen	10 v.H.,
" " " 30 "	20 "
" " " 100 "	30 "

Bis zu 15 Personen wird ein Nachlaß nicht gewährt.

Der Nachlaß erhöht bzw. vermindert sich oder entfällt überhaupt, wenn die Anzahl der nach der vorstehenden Bestimmung für die Nachlaßgewährung in Betracht kommenden Personen die angegebenen Grenzen überschreitet oder nicht mehr erreicht. Dies gilt für neu hinzukommende Personen sofort, für die übrigen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Treffen Versicherungen, die unabhängig von einem näher bezeichneten Fahrzeug sind, und Versicherungen, die an bestimmte Fahrzeuge gebunden sind, zusammen, ist ihre Anzahl für die Ermittlung des Mehrheitsnachlasses zusammenzurechnen.

Werden Versicherungen mit Mehrheitsnachlaß auf länger als ein Jahr abgeschlossen, ist folgende Sonderbedingung anzuwenden:

Sonderbedingung Nr. 3.

Hinsichtlich des Mehrheitsnachlasses finden auf diesen Vertrag die jeweils bei Beginn eines neuen Versicherungsjahres geltenden Bestimmungen des Einheitstarifs für Kraftfahrtversicherungen Anwendung.

7. Grundsatz für die Einstufung:

Maßgeblich für die Einstufung der Fahrzeuge, sowohl in Hinsicht auf die Art des Fahrzeuges als auch nach Leistung in PS, Hubraum oder zulässige Belastung, Anzahl der Plätze, Nutzlast sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, behelfsweise im Kraftfahrzeugbrief. Bei der Eintragung „Zugmaschine“ ist weiterhin zu prüfen, ob es sich um eine Zugmaschine im Sinne des Tarifs oder um einen Sattel-schlepper handelt. Bruchteile von PS sind auf volle PS aufzurunden.

Ergibt der Kraftfahrzeugschein eine doppelte Verwendungsmöglichkeit, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzustufenden Wagnis.

Bei Fahrzeugen mit Kompressor (z. B. Mercedes 100/140 PS) ist der Berechnung die kleinere der beiden PS-Zahlen zugrunde zu legen.

8. Sonderbedingungen:

Die im Tarif enthaltenen Sonderbedingungen sind verbindlich.

9. Tariffreie Wagnisse:

Nicht unter diesen Tarif fallen:

1. Die Wagnisse von Kraftfahrzeugherstellern.
2. Kraftfahrzeuge, die ohne zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen zu sein, nur auf einem nichtöffentlichen Gelände benutzt werden.
3. Kraftfahrzeuge, die nur in Schrittgeschwindigkeit fahren können und von einem Fußgänger bedient werden.

10. Gewinnbeteiligung:

Die Versicherer sind verpflichtet, die Versicherungsnehmer bei schadensfreiem Verlauf ihrer Verträge im Falle eines Gewinnes an diesem teilnehmen zu lassen. Näheres bestimmt nach Anhören der Aufsichtsbehörde der Senator für Kreditwesen.

Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung**Haftpflichtversicherung:**

- I. Der Tarif ist auf Fahrzeuge, die zulassungs- oder versicherungspflichtig sind, anzuwenden.
- II. Vereinbarung einer Haftpflicht-Selbstbeteiligung (nur bei nichtversicherungspflichtigen Versicherungsnehmern): Anfrage bei der Direktion.
- III. Deckungssummen in anderer Zusammenstellung als im Tarif enthalten, dürfen nur vereinbart werden, wenn sie über DM 500 000/50 000/20 000 hinausgehen und wenn ein besonderer Zuschlag dafür erhoben wird.

Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung:

- IV. Ruheversicherung: Versicherung gegen Brand und Entwendung im Heimeinstellraum bei ruhendem Motor: Die Hälfte des Beitrages nach Spalte 5.

Das Haftpflichtwagnis für das ruhende Fahrzeug ist beitragsfrei gedeckt, soweit eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung beim Versicherer bereits bestanden hat. Wird die Haftpflichtversicherung für ein ruhendes Fahrzeug erst neu beantragt, so sind dafür

10 % des tarifmäßigen Haftpflichtbeitrages zu entrichten. Bei Inbetriebnahme des Fahrzeuges innerhalb eines Jahres ist dieser Vorbeitrag auf den tariflichen Beitrag für die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges anzurechnen. Veräußert ein Versicherungsnehmer, der eine Haftpflichtversicherung für ein ruhendes Fahrzeug abgeschlossen hat, dieses vor seiner Inbetriebnahme, so hat er dem Versicherer eine Geschäftsgebühr von DM 3,— zu entrichten. Der Haftpflichtversicherungsbeitrag in Höhe von 10 % der tarifmäßigen Haftpflichtprämie ist dann zurückzuzahlen.

Fahrzeugversicherung:

V. Nicht gewährt wird:

Fahrzeug-Vollversicherung mit anderen Selbstbeteiligungen als im Tarif angegeben,
Fahrzeug-Vollversicherung unter Ausschluß der Brand- und Entwendungsgefahr,
Versicherung gegen Brand allein,
Versicherung gegen Entwendung allein.

- VI. Die im Tarif genannten Beiträge für Fahrzeugversicherungen gelten für Fahrzeuge üblicher Bauart und Ausstattung. Für Sonderherstellungen von überdurchschnittlichem Wert und für Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Sonderausstattung: Zuschlag unter Berücksichtigung des Mehrwertes des Fahrzeuges oder des Wertes der Sonderausstattung nach Anfrage bei der Direktion.

Kenn- ziffer		Personenschäden . . . Sachschäden Vermögensschäden . .	Haftpflicht- deckungssummen von DM			Fahr- zeug- teil- ver- siche- rung	Fahrzeug-Vollversicherung			
			500 000	250 000	100 000		mit	mit	mit	ohne
							500,—	300,—	100,—	
			1	2	3	5	6	7	9	10

Krafträder

ohne und mit Beiwagen oder Anhänger
(auch Motorfahräder, Motorroller und Fahrräder
mit Hilfsmotor)

01 bis 60 ccm Hubraum	12	11	10	5	—	—	30	45
über 60 bis 125 ccm Hubraum	35	33	30	6	—	—	60	90
über 125 ccm bis 250 ccm Hubraum	52	50	45	10	—	—	90	135
über 250 ccm Hubraum	69	66	60	15	—	65	120	180

Anmerkung: Die Haftpflichtgefahr für die Zeit, während der der Beiwagen oder Anhänger nicht mit dem Kraftrad verbunden ist, ist eingeschlossen.

- 02 Krankenfahrräder, soweit sie als Krafträder zugelassen sind
- 09 Krafträder, die gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietet werden

Beitragsätze nach Kennziffer 01 abzügl. 20 % in der Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung.

Mindestens 75 v. H. Zuschlag zu den Beiträgen nach Kennziffer 01.

Personenwagen

(außer Mietwagen, Droschken und Omnibussen)

11	dreirädrige		80	77	70	25	74	98	172	294
		bis 10 PS	80	77	70	25	110	147	245	367
		11— 15 PS	103	99	90					
		16— 19 PS	138	132	120					
		20 PS								
		21— 23 PS	184	176	160	35	147	196	319	490
		24— 28 PS				40	165	221	368	539
		29— 30 PS				42	184	245	392	588
		31— 34 PS				230	220	200	45	194
		35— 37 PS	276	264	240	48	201	270	417	637
		38— 40 PS				50	210	282	441	662
		41— 45 PS				55	221	294	466	686
		46— 55 PS				60	231	306	490	711
		56— 60 PS	334	319	290	70	275	368	539	760
		61— 75 PS	391	374	340	75	305	404	576	809
		76— 90 PS				80	331	441	613	858
		91—115 PS				100	404	539	735	980
		116—120 PS				120	459	613	882	1225
		über 120 PS								
12	vierrädrige									
	Anmerkung:	Bei kombinierter								
	Verwendung	Grundregel 7 Abs. 2								
	beachten.									

Anmerkung: Bei kombinierter Verwendung Grundregel 7 Abs. 2 beachten.

Kenn- ziffer			Haftpflicht- deckungssummen von DM			Fahr- zeug- teil- ver- siche- rung	Fahrzeug-Vollversicherung				
			Personenschäden . . .	500 000	250 000		100 000	mit	mit	mit	ohne
								300,—	300,—	100,—	
								Sachschäden . . .	50 000	25 000	10 000
Vermögensschäden . .	20 000	10 000	4 000	Selbstbeteiligung							
			1	2	3	5	6	7	9	10	

		1	2	3	5	6	7	9	10
14	Elektro-Personenwagen, dreirädrig	46	44	40	10	—	—	74	110
15	Elektro-Personenwagen, vierrädrig	92	88	80	30	128	172	294	441
17	Personenwagen mit mehr als 6 bis einschließlich 10 Plätzen, sofern sie als Pkw oder Omnibusse zu- gelassen sind								

in der Haftpflichtversicherung für Pkws bis 45 PS:
Beiträge nach Kennziffer 37 (Seite 902 Spalte 4)

in der Haftpflichtversicherung für Pkws über 45 PS:
Beiträge nach Kennziffer 12

in der Fahrzeug-Teil- und -Vollversicherung:
Beiträge nach Kennziffer 12

- 150 Haftpflichtversicherung für Personenwagen mit
Deckungssummen von 150 000 / 15 000 / 6000
Beitrag: 5 v. H. Zuschlag auf die Tarifbeiträge der
Spalte 3 (Seite 901) nach unten auf volle DM ab-
gerundet.

Personenmietwagen

21	in Standorten bis 50 000 Einwohner	345	330	300
22	in Standorten über 50 000 bis 200 000 Einwohner . .	391	374	340
23	in Standorten über 200 000 Einwohner	425	407	370

Je nach PS wie sonstige Personen-
wagen (Kennziffer 12, Seite 901) zu
berechnen

Droschken

24	in Standorten bis 50 000 Einwohner	345	330	300
25	in Standorten über 50 000 bis 200 000 Einwohner . .	391	374	340
26	in Standorten über 200 000 bis 400 000 Einwohner . .	425	407	370
27	in Standorten über 400 000 Einwohner	460	440	400
28	in Berlin	460	440	400

Standort im Sinne der Kennziffern 21—28

1. Ort der Gewerbeausübung (nicht Wohnort)
2. Politische Gemeinde (nicht Ortsteil)

Die Beiträge nach Kennziffern 21—28 (und für etwa dazugehörige Anhänger) können halb- oder vierteljährlich ohne
Teilzahlungszuschlag entrichtet werden; die Versicherungsperiode ist aber trotzdem ein Jahr.

Selbstfahrervermietwagen

- 29 d. h. Personenwagen, die ohne Stellung eines Führers
gewerbsmäßig vermietet werden

Mindestens 75 v. H. Zuschlag zu den Beiträgen für Per-
sonenwagen nach Kennziffer 12 auf Seite 901 in der Haft-
pflichtversicherung aber mindestens die Beiträge der
Spalten 1—3 zu Kennziffern 21—23 auf Seite 902

- 150 Haftpflichtversicherung für Kennziffern 21—28 mit
Deckungssummen 150 000 / 15 000 / 6000
Beitrag: 5 v. H. Zuschlag auf die Tarifbeiträge der
Spalte 3 (Seite 902) nach unten auf volle DM ab-
gerundet.

Haftpflichtversicherung für Omnibusse

Kenn- ziffer	Zahl der Plätze	Deckungssummen (gesetzliche und freiwillige) DM	Beitrag für	
			Omnibusse	Hotel- und Werkomnibusse
			DM	DM
31	1	2	3	4
37			Kennziffer 31 37 38	
38	7	150 000	—*)	277
	8	150 000	—*)	285
	9	150 000	—*)	292
	10	150 000	—*)	300
	11	158 000	615	307
	12	166 000	630	315
	13	174 000	645	322
	14	182 000	660	330
	15	190 000	675	337
	16	198 000	690	345
	17	206 000	705	352
	18	214 000	720	360
	19	222 000	735	367
	20	230 000	750	375
	21	238 000	765	382
	22	246 000	780	390
	23	254 000	795	397

Kenn- ziffer	Zahl der Plätze	Deckungssummen (gesetzliche und freiwillige) DM	Beitrag für	
			Omnibusse	Hotel- und Werkomnibusse
			DM	DM
31	1	2	3	4
37			Kennziffer 31 37 38	
38	24	262 000	810	405
	25	270 000	825	412
	26	278 000	840	420
	27	286 000	855	427
	28	294 000	870	435
	29	302 000	885	442
	30	310 000	900	450
	31	318 000	915	457
	32	326 000	930	465
	33	334 000	945	472
	34	342 000	960	480
	35	350 000	975	487
	36	358 000	990	495
	37	366 000	1 005	502
	38	374 000	1 020	510
	39	382 000	1 035	517
	40	390 000	1 050	525
	41	398 000	1 065	532
	42	406 000	1 080	540

*) Siehe Kennziffer 17, Seite 902

Kenn- ziffer	Zahl der Plätze	Deckungssummen (gesetzliche und freiwillige) DM	Beitrag für	
			Omnibusse DM	Hotel- und Werkomnibusse DM
31	1	2	3	4
37	Kennziffer 31 37 38			
38	43	414 000	1 095	547
	44	422 000	1 110	555
	45	430 000	1 125	562
	46	438 000	1 140	570
	47	446 000	1 155	577
	48	454 000	1 170	585
	49	462 000	1 185	592
	50	470 000	1 200	600
	51	478 000	1 215	607
	52	486 000	1 230	615
	53	494 000	1 245	622
	54	502 000	1 260	630
	55	510 000	1 275	637
	56	518 000	1 290	645
	57	526 000	1 305	652
	58	534 000	1 320	660
	59	542 000	1 335	667
	60	550 000	1 350	675
	61	558 000	1 365	682
	62	566 000	1 380	690
	63	574 000	1 395	697
	64	582 000	1 410	705
	65	590 000	1 425	712
	66	598 000	1 440	720
	67	606 000	1 455	727
	68	614 000	1 470	735
	69	622 000	1 485	742
	70	630 000	1 500	750
	71	638 000	1 515	757
	72	646 000	1 530	765
	73	654 000	1 545	772
	74	662 000	1 560	780
	75	670 000	1 575	787
	76	678 000	1 590	795
	77	686 000	1 605	802
	78	694 000	1 620	810
	79	702 000	1 635	817
	80	710 000	1 650	825

Für jeden weiteren Platz und dafür erforderliche weitere 6000 DM gesetzliche Deckungssumme für Personenschäden

+ 15 + 7,50

Kenn-
ziffer

Versichert sind: Sachschäden je $\frac{1}{10}$ der Deckungssummen für Personenschäden, Vermögensschäden je $\frac{1}{25}$ der Deckungssummen für Personenschäden. Für die außerhalb der Pflichtversicherung gewünschten Deckungssummen (Spalte 2) ist ohne Berücksichtigung der Platzzahl der der gewählten Deckungssumme entsprechende Beitrag laut Kennziffer 31, 37 und 38 zu nehmen. Dies gilt auch für Deckungssummen, die höher sind, als die gesetzlich vorgeschriebenen.

36 Sattelschlepper, auf die Omnibusaufleger aufgesattelt werden, sind zusammen mit diesen als Einheit anzusehen, d. h. der Beitrag wird wie für gewöhnliche Omnibusse entsprechend ihrem Verwendungszweck berechnet (Platzzahl des Auflegers).

Sofern Sattelschlepper sowohl für Güterbeförderung als auch für Omnibusbetriebe verwendet werden, ist die höhere der beiden in Frage kommenden Berechnungen anzuwenden (entweder Kennziffer 31, 37, 38 auf Seite 902/903 oder Kennziffer 46 auf Seite 904).

Haftpflicht bei Deckungssummen von DM

32 Lehr-	Personenschäden . . .	500 000	250 000	100 000
Omnibusse	Sachschäden	50 000	25 000	10 000
	Vermögensschäden . . .	20 000	10 000	4 000
		259	247	225

39 Ersatzomnibusse . . . Ein Viertel der Beiträge von Spalte 3 auf Seite 902/903.

300 Omnibusanhänger zur Personenbeförderung*)

Anhänger zu Omnibussen nach Kennziffer 31 und 36, weitere Aufleger zu Sattelschlepperomnibussen nach Kennziffer 36.

Beitrag wie in Spalte 3 auf Seite 902/903 abzügl. DM 450,—. Gesetzliche Deckungssumme: DM 8000 je Platz.

Anhänger zu Hotel- und Werk-Omnibussen nach Kennziffer 37 und 38

Beitrag wie in Spalte 4 auf Seite 902/903 abzügl. DM 225,—. Gesetzliche Deckungssumme: DM 8000 je Platz.

*) Omnibusanhänger zur Güterbeförderung siehe Seite 905.

Fahrzeugversicherung für Omnibusse

31	Omnibusse aller Art	Grundbeitrag dazu je Platz laut Zulassung	75	261	346	472	630
37	Hotelomnibusse		1,25	4,10	5,50	7,50	10,—
38	Werkomnibusse						
36	Sattelschlepper, auf die Omnibusaufleger aufgesattelt werden, sind zusammen mit diesen als Einheit anzusehen, d. h. der Beitrag wird nach Grundbeitrag und Plätzen laut Zulassung wie für gewöhnliche Omnibusse entsprechend ihrem Verwendungszweck berechnet.						
	Sofern Sattelschlepper sowohl für Güterbeförderung als auch für Omnibusbetriebe verwendet werden, ist die höhere der beiden in Frage kommenden Berechnungen anzuwenden (entweder Kennziffer 31, 37, 38 auf Seite 902/903 oder Kennziffer 46 auf Seite 904).						
39	Ersatzomnibusse		die Hälfte ein Viertel				
			der Beiträge nach Kennziffer 31, 36, 37 oder 38				
300	Omnibusanhänger zur Personenbeförderung*)						
	Anhänger zu Omnibussen nach Kennziffer 31 und 36	Grundbeitrag dazu je Platz lt. Zulassung	25	85	115	157	210
	Weitere Aufleger zu Sattelschlepper-Omnibussen nach Kennziffer 36		1,25	4,10	5,50	7,50	10,—
	Anhänger zu Hotel- und Werk-Omnibussen nach Kennziffer 37 und 38						

*) Omnibusanhänger zur Güterbeförderung siehe Seite 905.

Kenn- ziffer		Personen-schäden . . . Sachschäden . . . Vermögensschäden . . .	Haftpflicht- deckungssummen von DM			Fahr- zeug- teil- ver- siche- rung	Fahrzeug-Vollversicherung			
			500 000	250 000	150 000		mit 500,—	mit 300,—	mit 100,—	ohne
			50 000	25 000	15 000		Selbstbeteiligung			
			1	2	3	5	6	7	9	10
Güterfahrzeuge										
41	bis 1 Tonne zulässige Belastung (drei- und vierrädrige Lieferwagen) *)	bis 100 ccm Hubraum	72	69	65	10	—	—	74	110
		über 100 bis 200 ccm Hubraum	110	105	100	20	56	74	147	221
		über 200 bis 500 ccm Hubraum	149	142	135	23	91	123	196	294
		über 500 ccm bis 19 PS	187	178	170	25	111	147	245	392
		20 bis 30 PS	242	231	220	30	128	172	294	441
		über 30 PS	275	263	250	40	147	196	319	490
42	Werkverkehr									
43	über 1 Tonne zulässige Belastung (Lastwagen) *)	gewerblicher Güterverkehr	über 1—2 t	440	420	400	48	183	237	377
		Nahverkehr	über 2—4 t	594	567	540	60	220	296	455
			über 4—5 t	858	819	780	80	358	430	597
			über 5—6 t	1100	1050	1000	100	522	594	810
44		gewerblicher Güterverkehr	über 6 t	1100	1050	1000	120	700	798	1088
		Fernverkehr								1450

*) Anmerkung: Solange die zulässige Belastung nicht im Kfz.-Schein eingetragen ist, kann für die tarifliche Einstufung an Stelle der zulässigen Belastung die Nutzlast zugrunde gelegt werden.
Bei kombinierter Verwendung gilt Grundregel 7 Abs. 2 Seite 900.

45	Elektro-Güterfahrzeuge, drei- und mehrrädrige, bis 1 Tonne zulässige Belastung	66	63	60	10	—	—	42	63
	über 1 Tonne zulässige Belastung	110	105	100	23	52	70	112	168

- 46 Sattelschlepper*) (nach Nutzlast des Aufliegers; Sattelschlepper und Auflieger gelten als Einheit). Werden Auflieger verschiedener Nutzlast wechselweise benutzt, ist der mit der größten Nutzlast maßgebend.

Sofern Sattelschlepper sowohl für Güterbeförderung als auch für Omnibusbetrieb verwendet werden, ist die höhere der beiden in Frage kommenden Berechnungen anzuwenden (s. Kennziffer 31, 37, 38 auf Seite 902/903).

Für weitere Auflieger ist der Fahrzeugbeitrag wie für Anhänger nach Kennziffer 500 auf Seite 905 oder 300 auf Seite 903 zu berechnen.

Beiträge wie für Güterfahrzeuge nach Kennziffer 41 bis 44 auf Seite 904.

47	Zugmaschinen*) und Raupenschlepper (nach PS laut Angabe auf dem Typen- schild zu berechnen)	bis 16 PS	154	147	140	15	54	74	123	245
		bis 25 PS	231	221	210	22	80	110	184	368
		bis 35 PS	308	294	280	30	110	147	245	490
		bis 45 PS	385	368	350	40	147	184	306	613
		bis 60 PS	550	525	500	60	220	294	490	735
		über 60 PS	770	735	700	70	257	343	613	858

48	Zugmaschinen*) und Raupenschlepper, die ausschl. in land- und forstwirtschaftlichen oder Gärtnereibetrieben oder zu Arbeitsleistungen für solche Betriebe (z. B. Lohndrusch) verwendet werden	bis 16 PS	a) im Betrieb des	15	42	56	80	142
		bis 25 PS	Versicherungs-	22	61	84	121	214
		bis 35 PS	nehmers oder un-	30	84	110	160	282
		bis 45 PS	entgeltlich im Be-	40	105	136	198	354
		bis 60 PS	trieb anderer Per-	60	166	220	318	441
		über 60 PS	sonen. 25 % der	70	194	257	392	514

Beiträge der
Kennziffer 47
(Seite 904)

b) entgeltliche Ver-
wendung im Be-
trieb anderer Per-
sonen. 50 % der
Beiträge der
Kennziffer 47
(Seite 904)

- 49 Zugmaschinen*) und Raupenschlepper
in Betrieben nach Schaustellerart

Haftpflichtversicher.
die Hälfte der Bei-
träge der Kenn-
ziffer 47 (Seite 904)

Fahrzeugteil- und Vollversicherung
nach Kennziffer 47 (Seite 904)

*) Unter Berücksichtigung der Grundregel 7, Seite 900.

Kenn- ziffer			Haftpflicht- deckungssummen von DM			Fahr- zeug- teil- ver- siche- rung	Fahrzeug-Vollversicherung								
			Personenschäden . . .	500 000	250 000		100 000	mit 500,—	mit 300,—	mit 100,—	ohne				
												Sachschäden	50 000	25 000	10 000
1	2	3	5	6	7	9	10								

Anhänger zur Güterbeförderung

Anmerkung: Anhänger zur Güterbeförderung zu Pkw, Omnibussen*), Güterfahrzeugen und Sonderfahrzeugen, ein- und mehrachsige, weitere Auflieger zu Sattelschleppern nach Kennziffer 46 auf Seite 904

500	in gewöhnlicher Aus- führung (nach Nutzlast)	{ über 1 bis 1 t über 1½ bis 2½ t über 2½ bis 5 t über 5 bis 10 t über 10 t	35 46 57 69 92	33 44 55 66 88	30 40 50 60 80	5 10 15 25 40	— 30 55 125 200	24 60 110 185 294	37 107 184 275 441	98 184 294 440 735
600	in Sonderausführung						Anfrage bei der Direktion. Mindestens die Beiträge nach Kennziffer 500.			
250	Wohnwagen-Anhänger						Beitrag wie Anhänger zur Güterbeförderung nach Kennziffer 500.			

900 Personenbeförderung auf Güterfahrzeugen und auf Anhängern von Zugmaschinen:

Die Beförderung bis zu 8 Personen ist bei der Haftpflichtversicherung nach den Spalten 1, 2 und 3 des Einheits-tarifs eingeschlossen. Zu den Beitragssätzen der Spalten 1 und 2 ist die Versicherung nur bis zu 8 beförderten Personen möglich. Wünscht der Versicherungsnehmer mehr als 8 Personen zu versichern, so ist von Spalte 3 auszugehen. Von der 9. Person an ist für jede Person (für jeden Platz) ein Zuschlag von 6,50 DM jährlich zu den Beiträgen der Spalte 3 zu entrichten.

Die je nach der Anzahl der beförderten Personen gesetzlich erforderliche Deckungssumme ergibt sich aus der Aufstellung für die Haftpflichtversicherung für Omnibusse auf den Seiten 902/903. Bei Versicherung zu einer vom Versicherungsnehmer über die Mindestdeckungssumme hinaus beliebig hoch gewählten Deckungssumme ist der Beitrag zu errechnen an Hand der Platzzahl, die in der Aufstellung auf Seite 902/903 der gewünschten Deckungs-summe entspricht.

*) Personenbeförderung: Siehe Seite 903.

Sonderfahrzeuge

(Für Fahrzeuge, die hier nicht aufgeführt sind, ist je nach der Zulassung der Beitrag für Personen- oder Güterfahrzeuge zu berechnen.)

60	Abschleppwagen, die behördlich als Arbeitsmaschine anerkannt sind	187	179	163	25	90	120	200	300
61	Sonstige Arbeitsmaschinen	Anfrage b. d. Direktion			25	90	120	200	300
62	Fahrbare Küchen	98	94	85	25	90	120	200	300
63	Feuerwehrmannschafts- und Gerätewagen	98	94	85	25	90	120	200	300
64	Straßenreinigungs- und Sprengwagen	98	94	85	40	70	98	154	252
65	Krankenomnibusse ab 8 Personen	205	195	—	50	180	240	400	600
66	Krankenwagen (Wagen zur Krankenbeförderung, nicht Krankenfahrstühle: siehe Seite 901.)	98	94	85	25	90	120	200	300
67	Leichenwagen	120	114	104	45	170	230	370	525
68	Müll- und Fäkalienabfuhrwagen	98	94	85	25	90	120	200	300
69	Polizeimannschaftswagen sowie Mannschaftswagen des DRK	} 8—19 Sitzplätze 20—30 „ 31 u. mehr „ }			70	200	290	380	500
	80				240	340	430	550	
	95				260	400	490	640	
600	Anhänger zu Sonderfahrzeugen siehe Seite 905.								

600 Anhänger zu Sonderfahrzeugen siehe Seite 905.

Falls zu den Sonderfahrzeugen nach Kennziffern 60 bis 69 in Haftpflicht Versicherungssummen über DM 100 000, 10 000, 4000 erforderlich werden, sind der Versicherung die in den Spalten 1 und 2 des Tarifs genannten Beiträge und die darin aufgeführten nächsthöheren Versicherungssummen zugrunde zu legen.

Kenn- ziffer	Führen und Be- nutzen fremder Kraftfahrzeuge	Haftpflicht bei Personenschäden Sachschäden Vermögensschäden	Deckungssummen von DM 500 000 50 000 20 000	250 000 25 000 10 000	100 000 10 000 4 000
			1	2	3
75	Unter Ausschluß der Haftung für Schäden am Fahrzeug				
	a) Kraftträder		28	26	24
	b) Personenwagen		69	66	60
	c) Güterfahrzeuge		138	132	120
76	Bei Einschluß der Haftung für Schäden am Fahrzeug Zuschlag zur Prämie der Kennziffer 75:				
	a) Kraftträder			96	
	b) Personenwagen			300	
	c) Güterfahrzeuge			300	

Anmerkung:

Der Beitrag für das höhere Risiko umfaßt auch die Haftung aus dem Führen und Benutzen derjenigen Fahrzeugart, für die ein geringerer Beitrag zu entrichten wäre.

Bei Benutzen eines Güterfahrzeugs erhöhen sich für die Kennziffer 75 die Mindestdeckungssummen auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe ohne Beitragsänderung. Dies gilt nicht für die Regreß-Haftpflicht-Versicherung.

Bei monatlicher Beitragszahlung wird kein Zuschlag erhoben.

Sonderbedingung Nr. 4.

Die Versicherung bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Führer oder Benutzer

fremder Kraftfahrzeuge. Die Haftpflicht als Halter des benutzten Fahrzeuges ist ausgeschlossen.

Anmerkung:

Regreß-Haftpflicht für Führer und Benutzer fremder Kraftfahrzeuge, die nicht unter das Pflichtversicherungsgesetz fallen.

Beiträge wie Kennziffer 75.

Sonderbedingung Nr. 5.

Die Versicherung bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Führen oder Benutzen fremder Kraftfahrzeuge, die nicht dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen. Die Haftpflicht als Halter des benutzten Fahrzeuges ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt auf die Beträge, die in den für die betreffende Höhe geltenden Richtlinien für den Rückgriff vorgesehen sind, höchstens jedoch auf

DM 10 000,—	für Personenschäden
„ 3 500,—	„ Sachschäden
„ 1 000,—	„ Vermögensschäden

je Ereignis.

Berufshaftpflicht für Fahrlehrer (Fahrschulen)

Kenn- ziffer	1	2	3*
80 je Fahrlehrer mit Ausbildungs- berechtigung für alle Klassen	35	33	30

Haftpflichtversicherung für Lehromnibusse (siehe Seite 903).

Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk Versicherung nach Stichtagverfahren

(Kennziffer 91; bezieht sich das Wagnis nur auf Krafträder und Dreiradwagen Kennziffer 92)

Das gesamte Kraftfahrzeugwagnis des Antragstellers ist sowohl in der Haftpflicht- als auch in der Fahrzeugversicherung als einheitliches Ganzes zu betrachten. Es kann also nicht etwa die Versicherung nur für Probefahrt-kennzeichen oder nur für eigene Fahrzeuge beantragt werden. Vielmehr müssen alle eigenen und fremden, im Gefahrenbereich des Versicherungsnehmers befindlichen Fahrzeuge, Anhänger und alle Probefahrtkennzeichen versichert werden. Wird bei der Haftpflichtversicherung Erhöhung der Deckungssummen gewünscht, kann dies nur für die Gesamtversicherung vereinbart werden, nicht etwa für eine bestimmte Fahrzeuggruppe. Ebenso kann eine Fahrzeugversicherung nur für das gesamte Wagnis nach einheitlicher Form genommen werden, also entweder für das ganze Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung oder Fahrzeugvollversicherung mit Selbstbeteiligung oder Fahrzeugteilversicherung gegen Brand und Entwendung. Ausgenommen von dieser Verpflichtung zur Versicherung aller Wagnisse sind die in Werkstattobhut befindlichen fremden Fahrzeuge gemäß Ziffer 3 auf Seite 907. Es wird aber dringend empfohlen, von dieser Ausnahme keinen Gebrauch zu machen, da Schadenfälle sowohl in Fahrzeug als auch in Haftpflicht denkbar sind.

Für Güterfahrzeuge im Rahmen der Händler-Haftpflichtversicherung gelten die Mindestdeckungssummen von DM 150 000/15 000/6000 unter Einschluss der Beförderung bis 8 Personen. Soweit bei Anhängern das Risiko nach Kennziffer 500 des Einheitstarifs zur Versicherung gelangt, gelten als Mindestdeckungssummen DM 100 000/10 000/4000.

Sonderbedingung Nr. 6.

1. Die Versicherung bezieht sich auf:

- eigene Fahrzeuge des Versicherungsnehmers. Als eigene Fahrzeuge gelten auch solche, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber im Besitz des Versicherungsnehmers belassen sind. Als eigene Fahrzeuge gelten ferner solche, die den Inhabern, Direktoren, Geschäftsführern oder ange-

stellten Verkäufern des Versicherungsnehmers gehören, wenn sie auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassen sind. Der Einschluss dieser Fahrzeuge muß besonders beantragt werden. Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer unter Vorbehalt seines Eigentums verkauft und übergeben hat, gelten nicht als eigene Fahrzeuge, sondern sind nach Ziffer 1 b zu behandeln;

- fremde Fahrzeuge, solange sie sich zu irgendeinem Zweck, der sich aus dem Wesen einer Kraftfahrzeughandlung und/oder eines Werkstattbetriebes, sofern dieser versichert ist, ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten Person befinden. Die Fahrzeugversicherung für fremde Fahrzeuge beschränkt sich auf Schäden, für die der Versicherungsnehmer gesetzlich haftbar gemacht wird. Gegenstand der Versicherung ist die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Befriedigung berechtigter Ansprüche im Rahmen der Fahrzeugversicherung.

Siehe auch Anmerkung Seite 907.

2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- eigene Fahrzeuge, die als Droschken oder Omnibusse zugelassen sind;
- Fahrten, bei denen der Versicherungsnehmer gewerbsmäßig Personen oder Güter gegen Entgelt befördert oder die mit Güterfahrzeugen zur Beförderung von Personen unternommen werden;
- Fahrten, für die ein Fahrzeug ohne Stellung eines Fahrers (an Selbstfahrer) in Ausübung eines Vermietungsgewerbes vermietet wird;
- solche Fahrzeuge, die bei dem Versicherungsnehmer garagenmäßig untergestellt sind oder untergebracht werden sollen, soweit ein Schadenfall auf dieser rechtlichen Beziehung beruht.

3. Zur Beitragsberechnung sind bei Beginn der Versicherung und vierteljährlich danach die vorhandenen unter die Versicherung fallenden Fahrzeuge, die für den Versicherungsnehmer ausgegebenen Probefahrtkennzeichen, sowie das handwerksmäßig beschäftigte Werkstattpersonal dem Versicherer anzuzeigen. Der Versicherer ist berechtigt, bei der Aufstellung des Verzeichnisses durch einen Beauftragten mitzuwirken.

Unterbleibt die vierteljährliche Anzeige trotz vorheriger Erinnerung, so wird der Versicherer zwei Wochen nach nochmaliger eingeschriebener Mahnung des Versicherungsnehmers, in der auf diese Folge aufmerksam zu machen ist, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Die Bestimmungen des § 39 VVG finden entsprechende Anwendung. Ist die Meldung erstattet, dabei aber die Anzeige eines Fahrzeugs oder eines Probefahrtkennzeichens unterblieben, obgleich es am Meldungsstage vorhanden war, so hat der Versicherer nur den Teil der Leistung zu tragen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten Beitrag und dem Beitrag, der bei ordnungsgemäßer Meldung hätte gezahlt werden müssen, entspricht. Für Schäden, die ein nicht angezeigtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit nicht angezeigtem Probefahrtkennzeichen betreffen, haftet der Versicherer nicht. Diese Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Anzeige ohne Verschulden unterblieben ist.

Die Verpflichtung zur Abgabe oder Ergänzung der Meldung und zur Beitragszahlung wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Die nachstehenden Beiträge und die Beiträge, die sich aus den angegebenen Hundertsätzen ergeben, sind Vierteljahresbeiträge. Sie werden in Ansatz gebracht für die jeweils an den vereinbarten vier Stichtagen des Jahres vorhandenen Wagnisse, die mit vorgeschriebenem Meldebogen aufzugeben sind.

Die Grundregeln 3 und 5 des Tarifs und § 6 AKB bzw. AKBH finden keine Anwendung.

*) Kopfspalten wie Seite 905.

Haftpflicht- deckungssummen von DM			Fahr- zeug- tell- ver- siche- rung	Fahrzeug-Vollversicherung			
500 000	250 000	100 000		mit 500,—	mit 300,—	mit 100,—	ohne
50 000	25 000	10 000		Selbstbeteiligung			
20 000	10 000	4 000		6	7	9	10

1. a) Für jedes eigene Fahrzeug gemäß 1 a der Sonderbedingung, das auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist;
b) für jeden als Arbeitsmaschine anerkannten Abschleppwagen (siehe Sonderfahrzeuge, Kennziffer 60, Seite 905).

20 v. H. des Jahresbeitrages, der für die Fahrzeuge nach dem allgemeinen Tarif jeweils am Stichtag gilt.

2. a) Für jedes eigene Fahrzeug, das noch auf den Vorbesitzer zugelassen ist;
b) für jedes zugelassene fremde Fahrzeug*) (in Händlerobhut gemäß 1 b der Sonderbedingung).

10 v. H. des Jahresbeitrages, der für die Fahrzeuge nach dem allgemeinen Tarif jeweils am Stichtag gilt.

3. Für zugelassene fremde Fahrzeuge*) (in Werkstattobhut gemäß 1 b der Sonderbedingung). Beitrag nach Größe des Werkstattbetriebes je nach Zahl der handwerkmäßig beschäftigten Personen (Betriebsleiter, Meister, Gesellen und Lehrlinge).	Betriebe		10,10	9,—	7,80	1,80	3,40	4,20	8,40	16,80
	bis 5 besch. Pers.	bis 10 besch. Pers.								
	bis 15 besch. Pers.	bis 20 besch. Pers.	15,20	13,50	11,70	2,70	5,—	6,30	12,60	25,20
	bis 25 besch. Pers.	bis 30 besch. Pers.	23,70	20,90	18,20	4,20	7,80	9,80	19,60	39,20
	bis 40 besch. Pers.	bis 50 besch. Pers.	28,70	25,40	22,10	5,10	9,50	11,90	23,80	47,60
	bis 60 besch. Pers.	bis 75 besch. Pers.	33,80	29,90	26,—	6,—	11,20	14,—	28,—	56,—
	bis 80 besch. Pers.	bis 100 besch. Pers.	37,20	32,90	28,60	6,60	12,30	15,40	30,80	61,60
	bis 120 besch. Pers.	bis 150 besch. Pers.	42,30	37,40	32,50	7,50	14,—	17,50	35,—	70,—
	bis 180 besch. Pers.	bis 250 besch. Pers.	50,70	44,90	39,—	9,—	16,80	21,—	42,—	84,—
	bis 300 besch. Pers.	bis 400 besch. Pers.	67,60	59,80	52,—	12,—	22,40	28,—	56,—	112,—
	bis 500 besch. Pers.	bis 750 besch. Pers.	84,50	74,80	65,—	15,—	28,—	35,—	70,—	140,—
	über 1000 besch. Pers.		93,—	82,20	71,50	16,50	30,80	38,50	77,—	154,—

(Für das Wagnis aus dem Händler- und Werkstattbetrieb als solchem ist besondere

Versicherung nach dem allgemeinen Haftpflichttarif zu nehmen.)

4. Für jedes Probefahrt-kennzeichen*)	a) für Kraftwagen	57,—	55,—	50,—	15 v. H. vom jeweils geltenden Durchschnittsbeitrag der am Stichtag vorhandenen, nicht zugelassenen Fahrzeuge.
	b) für Krafträder	12,—	11,—	10,—	
	c) für Anhänger	14,40	13,75	12,50	
Mindestbeitrag für jedes Probefahrtkennzeichen in Fahrzeug	a) für Kraftwagen	—	—	—	7,50 14,— 17,50 35,— 70,—
	b) für Krafträder	—	—	—	3,75 7,— 8,75 17,50 35,—
	c) für Anhänger	—	—	—	4,25 — 10,— 20,— 40,—

- 4a. Für die Verwendung nichtständiger Probefahrtkennzeichen ist der Beitrag für ein ständiges Probefahrtkennzeichen gemäß Ziffer 4 zu berechnen.

5. Für jedes nichtzugelassene, eigene oder fremde Fahrzeug*) (mit Ausnahme von als Arbeitsmaschinen anerkannten Abschleppwagen).

beitragsfrei, wenn Haftpflichtversicherung nach Ziffer 1—4 beantragt wird.

7½ v. H. des jeweils geltenden Beitrags für die Fahrzeugteilversicherung.

Anmerkung: Überführung von Kraftfahrzeugen auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen: Anfrage bei der Direktion.

6. a) Mindestbeitrag für den Versicherungsschein 35,— 33,— 30,— 9,— 16,80 21,— 42,— 84,—
b) jedoch für Betriebe, bei denen sich das Wagnis lediglich auf Krafträder und Dreiradwagen bezieht 17,— 16,— 15,— 4,50 8,40 10,50 21,— 42,—

*) Anmerkung: Wünscht der Versicherungsnehmer für fremde Fahrzeuge die uneingeschränkte Fahrzeugversicherung, so erhöhen sich die Beiträge für die Ziffern 2 b, 3, 4 und 5 in der Fahrzeugversicherung um 100 v. H. (Sonderbedingung Nr. 6 Ziffer 1 b, zweiter Absatz, findet in diesem Fall keine Anwendung.)

Unfallversicherung

Vorbemerkung:

Die Mindestversicherungssumme für Heilkosten beträgt 300,— DM. Auf den Beitrag der Spalte 14 werden folgende Nachlässe gewährt:

Bei Versicherung von mindestens

2 000 DM	10 v. H.
3 000 DM	15 v. H.
4 000 DM	20 v. H.
5 000 DM	25 v. H.
10 000 DM	35 v. H.
20 000 DM	50 v. H.

Bei Versicherung mehrerer Fahrzeuge sind der Nachlaßgewährung die Versicherungssummen jedes Fahrzeuges getrennt zugrunde zu legen, bei Versicherung mehrerer namentlich bezeichneter Personen die Versicherungssumme für jede Person.

I.

Insassen-Unfallversicherung

Die Versicherung bezieht sich auf ein bestimmtes, im Antrag zu bezeichnendes Kraftfahrzeug.

Die Versicherung kann auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden.

Sonderbedingung Nr. 7

Als unter die Insassenversicherung fallende Personen sollen nur gelten

Ebenso kann ein bestimmter Personenkreis von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Sonderbedingung Nr. 8

..... sind von der Insassenversicherung ausgeschlossen.

Die Insassenversicherung kann ferner allein für den Fahrersitz abgeschlossen werden.

Sonderbedingung Nr. 9

Die Insassenversicherung gilt nur für den jeweiligen Lenker des Kraftfahrzeugs.

Ein Beitragsnachlaß ist in allen drei Fällen unstatthaft.

Kenn- ziffer Die Insassenversicherung kann abgeschlossen werden:

12 a) nach Pauschalsystem:

Jede einzelne der unter die Insassenversicherung fallenden Personen, welche sich z. Z. des Unfalls im Kraftfahrzeug befinden, ist versichert mit dem der Anzahl dieser Personen entsprechenden Teilbetrag der versicherten Pauschalsummen. Auf die einzelne Person entfallen aber höchstens 100 000 DM für den

Todesfall, 150 000 DM für den Fall dauernder Unfallfolgen, 5000 DM für Heilkosten bzw. 50 DM Tagelohn bei vorübergehenden Unfallfolgen.

15 b) nach Platzsystem:

Jeder einzelne Platz des Fahrzeugs ist mit der gleichen Summe zu versichern. Der Platz des Lenkers kann ausgenommen werden. Bei Omnibussen ist nur das Platzsystem zulässig; das gleiche gilt für Güterfahrzeuge mit Ausnahme des Führerhauses.

Bei Kraftfahrzeughändlern kann die Insassenversicherung (und zwar nach der Form a), Kennziffer 12, ohne Bindung an bestimmte Fahrzeuge dergestalt abgeschlossen werden, daß sie jeweils für das Kraftfahrzeug gilt, das entweder

1. von einer bestimmten, namentlich bezeichneten Person gelenkt wird oder in dem sich diese Person als Insasse befindet, oder
2. das unter einem bestimmten Probefahrerkennzeichen gefahren wird.

Die Unfallversicherung ist als selbständige Versicherung, d. h. unabhängig von dem für die Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung geltenden Stich-tagverfahren, abzuschließen. Sie braucht nicht für alle vorhandenen Führerscheininhaber bzw. Probefahrerkennzeichen genommen zu werden.

Kenn- ziffer	Beiträge für die Insassen-Versicherung			
	für je 1000 DM	für je 1000 DM Kapitalzahlung	für je 100 DM Heilkosten s. S. 907, 908	für je 1 DM tägliche Entschädigung
	im Todesfall	bei Dauerfolgen (Invalidität)	bei vorübergehenden Unfallfolgen	
	11	12	11	15
Privatpersonenwagen, Droschken, Mietwagen und Sonderfahrzeuge (auch Dreiradfahrzeuge):				
12 Pauschal	1,30	1,30	2,55	2,90
15 Platzsystem	—,90	—,90	1,70	1,95
Selbstfahrervermietwagen:				
Zuschlag zu den Beiträgen nach Kennz. 12:				
Anfrage bei der Direktion.				
Omnibusse und Güterfahrzeuge:				
15 Platzsystem	—,90	—,90	1,70	1,95
Ersatzomnibusse:				
Ein Viertel der Beiträge nach Kennziffer 15.				
17 Krafträder (nur Pauschalsystem):				
Für Krafträder- und Motorroller bis 125 ccm	1,80	1,35	4,50	4,80
Für Krafträder über 125 ccm	4,50	2,25	6,75	6,75

**Kenn-
ziffer**

II.**Berufsfahrer und Beifahrer**

Die Versicherung kann abgeschlossen werden:

1. Unter Ausschluß der Kraftradbenutzung**21 a) namentlich:**

Sonderbedingung Nr. 10

Die Benutzung von Krafträdern ist ausgeschlossen.

Und wenn die Versicherung nicht vom Versicherten selbst abgeschlossen wird:

Sonderbedingung Nr. 11

Sofern ein Fahrer oder Beifahrer aus dem Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer ausscheidet, erlischt der Versicherungsschutz für den Ausgeschiedenen und geht auf den Nachfolger über. Der Versicherungsnehmer hat die Änderung unverzüglich anzuzeigen.

- 22 b) ohne Namensnennung und ohne Beziehung zu näher bezeichneten Kraftfahrzeugen, wenn sämtliche angestellten Fahrer oder Beifahrer des Versicherungsnehmers mit gleichen Versicherungssummen unter Ausschluß der Kraftradbenutzung bei demselben Versicherer versichert werden;**
Sonderbedingung Nr. 10
Wie bei Kennziffer 21 und

**Kenn-
ziffer**

Sonderbedingung Nr. 12

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Veränderungen im Bestand der Versicherten unverzüglich zu melden.

c) ohne Namensnennung für den jeweiligen Lenker eines bestimmten, im Antrag bezeichneten Fahrzeuges.

- 23 d) ohne Namensnennung für den oder für die jeweiligen Beifahrer eines bestimmten, im Antrag bezeichneten Fahrzeuges.**

2. Mit Einschluß der Kraftradbenutzung**24 a) namentlich:**

Sonderbedingung Nr. 11

Wie bei Kennziffer 21.

- 25 b) ohne Namensnennung und ohne Beziehung zu näher bezeichneten Kraftfahrzeugen, wenn sämtliche angestellten Fahrer oder Beifahrer des Versicherungsnehmers mit gleichen Versicherungssummen bei demselben Versicherer versichert werden.**

Sonderbedingung Nr. 12

Wie bei Kennziffer 22.

- 26 c) ohne Namensnennung für den jeweiligen Lenker eines bestimmten, im Antrag bezeichneten Fahrzeuges.**

d) ohne Namensnennung für den oder für die jeweiligen Beifahrer eines bestimmten, im Antrag bezeichneten Fahrzeuges.

Kenn- ziffer	Beiträge für Versicherungen			
	für je 1000 DM	für je 1000 DM Kapitalzahlung	für je 100 DM Heilkosten „ S. 907/908	für je 1 DM tägliche Entschädigung
	im Todesfall	bei Dauerfolgen (Invalidität)	bei vorübergehenden Unfallfolgen	
	11	12	14	15
Nach Kennziffer 21, 22, 23 (unter Ausschluß der Krafttradbenutzung)	1,35	2,40	2,90	10,—
Nach Kennziffer 24, 25, 26 (einschl. Krafttradbenutzung)	4,50	3,35	6,75	11,75

III.

Namentliche Versicherung sonstiger Personen
(keine Berufsfahrer und Beifahrer)

31 Unter Ausschluß der Krafttradbenutzung	0,50	0,95	3,40	3,80
32 Mit Einschluß der Benutzung von Kraftträdern bis 125 ccm	1,80	1,35	4,50	4,80
33 Mit Einschluß der Benutzung von Kraftträdern aller Art	4,50	2,25	6,75	6,75

Gepäckversicherung

Beitrag:

1½ v. H. vom Wert des Gepäcks mindestens 15,— DM
je Fahrzeug.

Verordnung

über Provisionen in der Kraftfahrtversicherung.

Vom 28. September 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird in Anpassung an das Preisrecht der Bundesrepublik Deutschland verordnet:

§ 1

(1) Für die hauptberufliche Tätigkeit bei der Vermittlung von Kraftfahrtversicherungen dürfen als Abschluß- und Folgeprovision höchstens je 13½ % des Versicherungsbeitrages vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Für die hauptberufliche Tätigkeit von Versicherungsvermittlern (natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen), die in der Hauptsache mit Kraftfahrzeughändlern, -herstellern, -reparaturwerkstätten oder -finanzierungsinstituten arbeiten, dürfen als Abschluß- und Folgeprovision höchstens je 9½ % des Versicherungsbeitrages vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(3) Eine zusätzliche Provision von höchstens je 2½ % des Versicherungsbeitrages darf vereinbart, angenommen oder gewährt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Versicherungsvermittler

a) regelmäßig Versicherungsscheine und Nachträge ausfertigen,

b) regelmäßig Schäden bearbeiten und erledigen. Die Provision von höchstens 2½ % darf nur für die Kraftfahrtversicherungssparten vereinbart, angenommen oder gewährt werden, für die der Versicherungsvermittler eine schriftliche Regulierungsvollmacht mindestens bis 500,— DM je Schadensfall hat.

§ 2

(1) Für die nebenberufliche Tätigkeit bei der Vermittlung von Kraftfahrtversicherungen dürfen als Abschluß- und Folgeprovision höchstens je 5 % des Versicherungsbeitrages vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Für die nebenberufliche Tätigkeit bei der Vermittlung von Kraftfahrtversicherungen durch natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, die Kraftfahrzeugbedarf und Kraftfahrzeuge herstellen, vertreiben, ausbessern oder deren Absatz finanzieren, darf nur einmal eine Abschlußprovision von höchstens 2½ % des Versicherungsbeitrages vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Das gleiche gilt für Personen, die in solchen Unternehmen tätig oder von den Leitern oder Inhabern solcher Unternehmen wirtschaftlich abhängig sind oder mit diesen in ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Für den Nachweis von Anschriften derjenigen, die ein Interesse am Abschluß von Kraftfahrtversicherungen haben, dürfen bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen höchstens die in Abs. 1 oder 2 genannten Abschlußprovisionen vereinbart, angenommen oder gewährt werden, falls auf Grund dieses Nachweises ein Versicherungsvertrag zustandekommt.

§ 3

Organisations- und sonstige Zuschüsse dürfen den in den §§ 1 und 2 genannten Versicherungsvermittlern nicht gewährt werden.

§ 4

Die in den §§ 1 und 2 genannten Versicherungsvermittler dürfen mit den Versicherungsnehmern Vergünstigungen oder Zuwendungen nicht vereinbaren. Das Gewähren oder Annehmen solcher Vergünstigungen oder Zuwendungen ist unzulässig.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (RGBl. I S. 200) aufgehoben.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) geahndet.

Berlin, den 28. September 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter
Regierender BürgermeisterDr. Hertz
Senator

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über den Bezug von Zucker mittels Zuckerscheinen.

Vom 26. September 1951.

Auf Grund der §§ 1 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

1. Ziffer 1 der Anordnung über den Bezug von Zucker mittels Zuckerscheinen vom 6. Juni 1951 (GVBl. S. 414) wird dahin abgeändert, daß für den Verteilungszeitraum vom 1. bis 31. Oktober 1951 die Bezugskontingente nach Maßgabe der Belieferung in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 unter Abzug von 10 v. H. zur Bildung eines Fonds zum Ausgleich für besondere Härtefälle festgesetzt werden.
2. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Berliner Zentralbank**Allgemeine Genehmigung Nr. 58/51**

zu dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 nebst Anordnung gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 593 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs.

Betr.: Geschäfte mit Edelmetallen unter Berücksichtigung der Verordnung zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an Edelmetallen und hieraus hergestellten technischen Erzeugnissen (Verordnung Edelmetalle I/51 vom 21. März 1951 — GVBl. S. 435 —); Meldungen gemäß § 4 der Verordnung Edelmetalle I/51.

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung erteilt, daß

die Inhaber der in § 3 der Verordnung zur Sicherstellung des Bedarfs an Edelmetallen und hieraus hergestellten technischen Erzeugnissen (Verordnung Edelmetalle I/51) vorgesehenen Genehmigungsbescheide die durch diese Genehmigungsbescheide zugelassenen Geschäfte mit Edelmetallen auch insoweit vornehmen dürfen, als diese Geschäfte im Hinblick auf Artikel 10 d (5) der Verordnung über Devisen-

bewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs einer Genehmigung auf Grund von Artikel 1, 1 dieser Devisenbewirtschaftungsbestimmungen bedürfen.

2. Die Erfüllung der in § 4 der Verordnung Edelmetalle I/51 vorgesehenen Meldepflichten gilt auch als Anmeldung auf Grund von Artikel 2 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, soweit diese im Hinblick auf ihren Artikel 10 d (5) anwendbar ist.

3. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.

4. Diese Allgemeine Genehmigung nebst Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft.

Berliner Zentralbank
Gleimius Dr. Suchan

Britische Militärregierung Berlin

Finance Branch
British Military Government
Berlin BAOR 2
07/17/04 (FIN)
7. 9. 1951

An den
Senator für Finanzen
Berlin W 30
Nürnberger Straße 53—55

Betr.: Änderung Nr. 1 zur Anordnung E (Neufassung 1. Juni 1951).

Die Anordnung E (Neufassung vom 1. Juni 1951), welche Ihnen am 21. Mai 1951 unter 07/17/04 (FIN) zugegangen ist^{*)}, wird folgendermaßen geändert:

Ziff. 10 ist zu streichen und durch folgendes zu ersetzen:

Nutzungsvergütungen werden nicht für Grundbesitz gezahlt, welcher nach den Vorschriften der BK/Letter (50) 155***) zu behandeln ist. Nur kleine Ausgaben (out of pocket expenses), wie Kosten für Schornsteinfegen, Leistungen der Versorgungsbetriebe usw., welche für das betr. Grundstück entstehen, sind zu bezahlen.

G. F. Edwards, SEO
for Controller Finance & Property Control
British Military Government Berlin

^{*)} Veröffentlicht im GVBl. 1951 S. 397/398.

^{**) Dbl. II-36 vom 21. November 1950, wird demnächst im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.}